

Sitzungsvorlage Nr. 0097/2024/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Natur, Umwelt, Landwirtschaft und Klimaschutz	16.05.2024	öffentlich
Kreisausschuss	06.06.2024	öffentlich
Kreistag	13.06.2024	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 66 - Fachbereich Natur und Umwelt	Berichtersteller/-in: Grothues, Hubert
---------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

Beratungsgegenstand:

Änderung der Landschaftspläne "Stadtlohn" und "Gescher" durch Erweiterung um das Naturschutzgebiet "Berkelaue II" (Innenbereich der Städte Stadtlohn und Gescher)

Beschlussvorschlag:

Der Geltungsbereich der Landschaftspläne „Stadtlohn“ und „Gescher“ wird erweitert, d. h. für die Erweiterungsflächen wird ein Aufstellungsbeschluss nach § 14 LNatSchG gefasst. Die räumliche Erweiterung der Plangebiete berührt die nachfolgend genannten Fluren im Innenbereich der Städte Stadtlohn und Gescher:

1. Erweiterung Landschaftsplan „Stadtlohn“

Stadt	Gemarkung	Flur
Stadtlohn	Stadtlohn	6 tlv., 8 tlv., 45 tlv., 46 tlv., 47 tlv., 51 tlv., 52 tlv., 53 tlv. und 54 tlv.
Stadtlohn	Kirchspiel Stadtlohn	105 tlv. und 210 tlv.

2. Erweiterung Landschaftsplan „Gescher“

Stadt	Gemarkung	Flur
Gescher	Gescher	3 tlv., 4 tlv., 9 tlv., 14 tlv. und 16 tlv.
Gescher	Harwick	10 tlv., 19 tlv. und 20 tlv.
Gescher	Tungerloh-Capellen	25 tlv.
Gescher	Tungerloh-Pröbsting	46 tlv. und 47 tlv.

Die Erweiterungsbereiche der Landschaftspläne „Stadtlohn“ und „Gescher“ können anhand der beiliegenden Übersichtskarten nachvollzogen werden.

Rechtsgrundlage:

§ 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §§ 7, 14 und 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NW).

Sachdarstellung:

Die Berkel ist als FFH-Gebiet ausgewiesen und unterliegt damit dem europäischen Schutzregime „Natura 2000“. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die von ihnen gemeldeten FFH-Gebiete durch nationale Schutzgebiete zu sichern, in Deutschland sind dazu i.d.R. Naturschutzgebiete auszuweisen. Bei der Berkel gibt es im Kreis Borken den Sonderfall, dass der Fluss im Außenbereich über die Landschaftsplanung und im Innenbereich der Städte Stadtlohn und Gescher durch eine ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

Diese Verordnung der Bezirksregierung ist 20 Jahre nach dem In-Kraft-Treten am 15.08.2022 ausgelaufen und das Naturschutzgebiet ist seitdem durch eine einstweilige Sicherstellung, die bis zum 15.08.2024 gilt, gesichert. Diese Sicherstellung kann nochmals um zwei Jahre bis zum 15.08.2026 verlängert werden. Danach ist eine Verlängerung der einstweilige Sicherstellung nicht mehr möglich. Um den nach EU-Vorschriften und Bundesnaturschutzgesetz notwendigen Schutz der Berkel als Naturschutzgebiet weiterhin und dauerhaft zu gewährleisten, muss das derzeitige Naturschutzgebiet der Berkel im Innenbereich der Städte Stadtlohn und Gescher in die Landschaftspläne „Stadtlohn“ und „Gescher“ integriert werden. Dazu ist es erforderlich, die Landschaftspläne „Stadtlohn“ und „Gescher“ zu ändern und um die Flächen zu erweitern, die bisher durch die Verordnung als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurden.

Der Landschaftsplan kann sich auch auf Teile des Innenbereichs erstrecken, wenn diese im räumlichen Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen und kein Konflikt mit den Festsetzungen von Bebauungsplänen entsteht. Bei der Berkel als durchgängiges Fließgewässer ist der räumliche Zusammenhang der Abschnitte im Außenbereich und dem Innenbereich der Städte Stadtlohn und Gescher gegeben. Dadurch ist die Änderung und Erweiterung der Landschaftspläne „Stadtlohn“ und „Gescher“ in den Innenbereich hinein möglich.

Das Verfahren zur Änderung und Erweiterung der Landschaftspläne entspricht dem einer Neuaufstellung. Demnach sind die Verfahrensschritte: Frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Träger öffentlicher Belange – Offenlegung – Satzungsbeschluss – Anzeige einzuhalten.

Die Änderung und Erweiterung der Landschaftspläne „Stadtlohn“ und „Gescher“ wurde in Einzelgesprächen mit Vertretern der Städte Stadtlohn und Gescher eingehend erörtert und wird seitens der Kommunen mitgetragen. Die Vorbereitung des Verfahrens zur Änderung und Erweiterung der Landschaftspläne erfolgt in enger Abstimmung mit den örtlichen Planungsämtern.

Auf Wunsch der Kommunen wurde das Verfahren zur Änderung und Erweiterung des Landschaftsplanes „Stadtlohn“ am 14.05.2024 im Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Stadtlohn und das Verfahren zur Änderung und Erweiterung des Landschaftsplanes „Gescher“ am 08.05.2024 im Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Umwelt der Stadt Gescher vorgestellt.

Anlagen:

Übersichtskarten Plangebiete

Entscheidungsalternative(n):

Nein

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Klimafolgenabschätzung:

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind

- positiv
- nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich
- nicht wesentlich (z.B. in Folge von Geringfügigkeit, fehlender Unmittelbarkeit, sich weitgehend neutralisierender Wechselwirkungen)
- negativ – Klimaschonendere Alternativen
 - kommen aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht (*bei Bedarf Ausführungen durch FE*), weil...
 - werden von der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen (z.B. Wirtschaftlichkeit, Kosten, technische Risiken, Verlässlichkeit, etc.):
Ausführungen durch FE

Anlagen:

240424_Landschaftsplanerweiterung_Gescher_Übersicht
240424_Landschaftsplanerweiterung_Stadtlohn_Übersicht